

# Das Augsburger Interim und die evangelischen Kirchen

Vortrag am 6. Juni 1998 beim Festakt „450 Jahre Simultaneum, 350 Jahre Parität in Biberach“

Von Dr. Dr. h.c. Heinz Scheible, Heidelberg

Die Stadt Biberach feiert. Sie alle feiern ein ganzes Jahr lang und ich heute mit Ihnen ein Ereignis, das eigentlich eine Katastrophe, zumindest eine Niederlage war: die Einführung des sogenannten Interims vor 450 Jahren. Dies zu feiern, erinnert mich an die Überlegungen, den 8. Mai 1945 zum Nationalfeiertag der Bundesrepublik Deutschland zu erheben. Auch hier wurde eine Niederlage zum Beginn eines Neuen, das zu feiern sich lohnt. Das Neue ist nicht sofort da und kommt überhaupt nicht von selbst. Es muß gewollt sein und in vielen kleinen Schritten, die über Höhen und durch Tiefen führen, erreicht werden.

Biberach war nicht die einzige Stadt, der dieses Interim und als Folge davon die Nutzung ihrer bislang evangelischen Hauptkirche durch katholische Meßpriester aufgezwungen wurde. Die naheliegende und verständliche Reaktion darauf ist, diese unbequeme und konfliktrichtige Situation möglichst bald zu bereinigen, sei es durch Abfindung einer der beiden Religionsgemeinschaften mit einer anderen Kirche, sei es durch eine Trennmauer innerhalb des umstrittenen Gotteshauses, was sich bei so großen Bauwerken wie in Biberach empfahl. Daß die künstlerische Wirkung des Raumes dabei zerstört wurde, nahm man hin.

Ich komme aus Heidelberg, der einstigen Hauptstadt der Kurpfalz.<sup>1</sup> Durch einen Wechsel in der Dynastie der Wittelsbacher waren hier die Landesherren seit 1685 katholisch. 1698 wurde in allen Gemeinden ein Simultaneum angeordnet, das den Katholiken die Nutzung der reformierten Kirchen und auch einen Teil der Einkünfte zusprach. In den großen Kirchen der Städte wurde zwischen Chor und Langhaus eine Trennmauer eingezogen, wodurch die Probleme der Terminabsprachen für den gemeinsamen Gebrauch gelöst waren. Solche Kirchen gibt es noch immer, zum Beispiel in Mosbach und in Neustadt an der Weinstraße. Die Raumwirkung des Inneren wurde dadurch zerstört. Zum 500. Jubiläum der Universität Heidelberg im Jahre 1886 wurde in der Heiliggeistkirche dieser Stadt die Trennmauer beseitigt, um die Schönheit der spätgotischen Kirche sichtbar zu machen. Aber nach dem Jubiläum mußte sie wieder errichtet werden, obwohl die katholische Kirchengemeinde längst die große Jesuitenkirche als Pfarrkirche nutzte, den Chor der Heiliggeistkirche also gar nicht benötigte und den Altkatholiken überlassen hatte. Es bedurfte zäher und kluger Verhandlungen, bis nach

weiteren 50 Jahren, 1936, die Trennmauer endgültig niedergelegt wurde und die ganze Kirche in den Besitz der Evangelischen überging. In der Zisterzienserkirche von Otterberg bei Kaiserslautern gelang dies erst vor wenigen Jahren.

Biberach hat den Weg der baulichen Teilung seiner schönen Kirche St. Martin nicht beschritten, sondern die gemeinsame Nutzung durch beide Konfessionen gewählt und dafür Regeln entwickelt und perfektioniert, auf deren Alter und Einmaligkeit Sie stolz sein können. Dies ist ja der Hauptgrund unseres Festjahres. Zufällig trifft es sich, daß die definitive reichsrechtliche Anerkennung der Biberacher konfessionellen Situation durch den Westfälischen Frieden genau 100 Jahre nach dem Interim von 1548 erfolgte. Deshalb feiern Sie das Doppeljubiläum 450 Jahre Simultaneum und 350 Jahre Parität.

Was in diesen 100 Jahren geschah, ist hochinteressant. Sie können es aus der Feder von Bernhard Rütth, Kurt Diemer und anderer in Ihrer gewichtigen Stadtgeschichte<sup>2</sup> und in dem neuesten Heft der Heimatkundlichen Blätter für den Kreis Biberach nachlesen, soweit Sie nicht unlängst den Vortrag von Herrn Rütth gehört haben. Ich will mich hüten, Barchent nach Biberach zu tragen, und werde deshalb ganz wenig über Ihre Stadt erzählen. Mein Thema ist das Interim von 1548, seine Vorgeschichte und seine Auswirkungen auf die evangelischen Kirchen in einigen Territorien und Reichsstädten.

## 1. Die Vorgeschichte

Das Veranstaltungsprogramm 1998 der Stadt Biberach ist vom Oberbürgermeister, vom evangelischen Dekan und vom katholischen Stadtpfarrer unterzeichnet. Dies sind die Vertreter dreier voneinander unabhängiger Institutionen mit abgegrenzten Kompetenzen. In der Zeit, von der wir jetzt reden wollen, der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, war dies nicht so. Deshalb können wir die Probleme und Ereignisse jener Zeit nur verstehen, wenn wir unsere gegenwärtigen Vorstellungen von evangelisch und katholisch, von Kirche und Staat, beiseite legen.

Staat und Kirche waren nicht getrennt, sondern fühlten sich füreinander verantwortlich, wie wir uns dies gar nicht mehr vorstellen können, und zwei Konfessionen im Reich sind staatsrechtlich erst durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 anerkannt worden. Zwar sprach man schon vorher von zwei Religionsparteien, aber mit dem Wort

„Religio“ bezeichnete man damals nicht wie wir die großen Weltreligionen, sondern Gruppen innerhalb der Christenheit, insbesondere die verschiedenen Orden. Wenn sich zwei „Religionsparteien“ stritten, dann blieb dies durchaus in der Familie. Ein Familienstreit kann sehr heftig und gemein werden, aber das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit bleibt erhalten, und im Grunde genommen möchte man sich gern vertragen. Die „Protestierenden Stände“, wie die Evangelischen seit ihrer Demarche auf dem Speyrer Reichstag von 1529 genannt wurden<sup>3</sup>, gehörten nach wie vor ohne jeden Zweifel zum Reichsverband. Dies unterschied sie von den Eidgenossen, die seit dem sogenannten Schwabenkrieg von 1499 keinen Reichstag mehr besickten, obwohl sie völkerrechtlich erst 1648, im Westfälischen Frieden, aus dem deutschen Reich ausschieden. Die Schweizer waren also Reichsfeinde und Separatisten. Gleichwohl fanden sie bei einigen der süddeutschen Reichsstädte, darunter das für Biberach wegweisende Ulm<sup>4</sup>, sowie bei dem Landgrafen von Hessen und beim abgesetzten Herzog Ulrich von Württemberg zeitweilig große Sympathie.<sup>5</sup> Die Ablehnung des Zwinglianismus durch die Mehrzahl der deutschen Evangelischen muß auch unter diesem Aspekt gesehen werden. Zwingli war nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Oberdeutschland theologisch einflußreicher als Luther<sup>6</sup>, der freilich auch hier als der Urheber der Bewegung galt. Der Biberacher Emigrant und Chronist Heinrich von Pflummern bezeichnete die von ihm abgelehnten Reformmaßnahmen in seiner Vaterstadt als „Lutherei“<sup>7</sup>, obwohl sie mehr zwinglianisch bestimmt waren.

Warum fand Luther gleich zu Beginn seines öffentlichen Auftretens 1517 trotz aller Ablehnung und Gegnerschaft eine so breite Zustimmung, daß er sich als gebannter Ketzer 1521 in Worms vor Kaiser und Reich verantworten durfte und als Geächteter freien Abzug erhielt? Der Grund sind die offenkundigen Mißstände in der Kirche, die allenthalben die Überzeugung entstehen ließen, daß Reformen unumgänglich seien.<sup>8</sup> Ein Musterbeispiel ist Biberach.<sup>9</sup> Die einzige Pfarrei der gesamten Stadt mit ihren reichen Einkünften gehörte dem 350 km entfernten Kloster Eberbach. In Biberach amtierten von dort eingesetzte Mönche und eine Unzahl von ungebildeten Meßpriestern. Damit die Leute, denen geistige Nahrung nicht so leicht und reichhaltig zugänglich war wie uns heute, gehaltvolle Predigten hören konnten, stiftete die Stadt hier wie fast überall eine Predigerpfunde, auf deren angemessene Besetzung sie Einfluß nehmen konnte. Diese akademisch gebildeten Prediger waren dann zumeist die Vermittler der reformatorischen Forderungen. In Biberach war es Bartholomäus Müller (Millius), der mit Zwingli in Briefwechsel stand. Anstößig war auch die erzwungene Ehelosigkeit der Priester, die immer wieder zu cheähnlichen Verbindungen, sogenannten Konkubinat, führte, wogegen die Bischöfe zwar mit Geldbußen, aber nicht mit einer Reform des Systems vorgingen.



Philipp Melancthon, Kupferstich von Albrecht Dürer, 1526. Aus: *Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution*, Berlin 1982.

Luther und die anderen Reformatoren blieben aber nicht bei solchen eigentlich leicht zu behebenden Mißständen stehen. Ihre Kritik stieß bis zum Wesen der katholischen Frömmigkeit vor, dem Meßopfer, dem Verständnis von Eucharistie und Priestertum, von Mönchtum und von Heiligenverehrung.<sup>10</sup> Hätte sich Kaiser Karl V. auf Luthers Seite gestellt, dann wäre in Deutschland ähnlich wie in England und Skandinavien eine konservative Staatskirche entstanden. Bei seiner einzigen Begegnung mit ihm in Worms 1521 erkannte Karl aber klar den tiefen Gegensatz zu seinem eigenen katholischen Glauben.<sup>11</sup> Die katholische Kirche hatte hinforn im Kaiser den zuverlässigsten Schutzherrn. Auf einem allgemeinen Konzil sollten die notwendigen Reformen beschlossen und die Einheit der Kirche gerettet werden, wie es die Anhänger der Reformation forderten. Doch den Päpsten war der Erhalt ihrer Macht wichtiger als eine Reform der Kirche, von der auch sie betroffen sein würden. So wurde das Konzil immer wieder hinausgezögert, und als es dann 1545 in Trient ohne Protestanten eröffnet wurde, war es für die Einheit der abendländischen Kirche zu spät.<sup>12</sup>

Kaiser Karl V. mußte ohne den jeweiligen Papst versuchen, diese Einheit wieder herzustellen. Zunächst war er, der Herrscher eines Weltreiches, neun Jahre lang verhindert, sich den kirchlichen Verhältnissen in Deutschland zu widmen. In dieser Zeit gab ein Reichstag, 1526 in Speyer, die Reformation faktisch frei.<sup>13</sup> In der Folge wurden auch in Biberach die ersten Reformmaßnahmen durchge-

führt, was zu einem kraftlosen Protest des Bischofs von Konstanz führte.<sup>14</sup> Der Versuch von Karls Bruder Ferdinand, auf dem Reichstag 1529 dem Wormser Edikt, das die Ächtung der Lutheraner aussprach, Geltung zu verschaffen, führte zu der schon erwähnten Protestation von fünf Fürsten und 14 Reichsstädten, darunter Ulm, Memmingen, Kempten und Isny. Biberach war dem Reichstag ferngeblieben. Nun kam Karl persönlich nach Deutschland und eröffnete 1530 den großen Reichstag zu Augsburg, auf dem die Evangelischen die Gelegenheit bekamen, ihre Rechtgläubigkeit darzulegen und die durchgeführten Reformen zu verteidigen. Kursachsen ließ durch Melanchthon<sup>15</sup> eine Verteidigungsschrift ausarbeiten, der sich auch andere Fürsten anschlossen, vor allem Landgraf Philipp von Hessen, der bis dahin mit Zwingli sympathisiert hatte, sowie zunächst zwei Reichsstädte, Nürnberg und Reutlingen.<sup>16</sup> Straßburg mit Memmingen, Konstanz und Lindau reichten ein eigenes „Vierstädtebekenntnis“ (Tetrapolitana) ein.<sup>17</sup> Zwinglis „Fidei ratio“ (Rechenschaft des Glaubens) fand keine Beachtung, weil die Eidgenossen nicht vertreten waren.<sup>18</sup> Ulm und im Gefolge Biberach konnten sich damals noch nicht zu einer Unterschrift bereifinden. Wichtig wurde nur das sächsische Bekenntnis, das am 25. Juni 1530 in voller Länge laut verlesen wurde. Seine Anhänger wurden später durch den Religionsfrieden von 1555 in den Reichsfrieden aufgenommen. Sie werden die „Augsburgischen Konfessionsverwandten“ genannt. Lutheraner sind dies in einem sehr weiten Sinn, zumal wenn sie die 1540 gemäß der Wittenberger Konkordie veränderte Fassung, die „Variata“, bekennen, was 1555 noch völlig legitim war.<sup>19</sup> So konnten auch Ulm und Biberach mit vielen anderen als Lutheraner gelten.

Diese Aufwertung der sächsischen Verteidigungsschrift war 1530 noch nicht abzusehen, denn der Kaiser ließ sie durch katholische Theologen begutachten, und die kritisierten sie so sehr in Grund und Boden, daß Karl V. ihre Gegenschrift zurückwies und eine abgemilderte Fassung verlangte. Erst diese wurde als „Confutatio“ vor der Reichsversammlung verlesen.<sup>20</sup> Nun sollten die Theologen eine Verständigung erreichen. Melanchthon und der Ingolstädter Professor Johannes Eck, Luthergegner der ersten Stunde, diskutierten im kleinen Kreis auf hohem Niveau. Melanchthon meinte, Eck dazu gebracht zu haben, die Rechtfertigung allein aus Glauben, das für Katholiken so anstößige „Sola fide“, der Sache nach zuzugestehen.<sup>21</sup> Doch es ging nicht um die Theorie der Theologen, es fehlte bei vielen der politische Wille zur Verständigung. Im Reichstagsabschied wurden die Protestanten zur Unterwerfung innerhalb von sechs Monaten aufgefordert.<sup>22</sup>

Diese reagierten auf einer Tagung im thüringischen Städtchen Schmalkalden, das zur Hälfte Hessen gehörte, mit dem Abschluß eines Verteidigungsbündnisses. Ulm und Biberach waren von Anfang an dabei.<sup>23</sup> Die mächtige Stadt Nürnberg, Unterzeichnerin des Augsburgischen Bekenntnisses schon auf dem Reichstag, hielt sich fern, weil sie

jeglichen Widerstand gegen den Kaiser ablehnte.<sup>24</sup> In Ulm und Biberach wurden noch in diesem ereignisreichen Jahr 1531 die Messen verboten und die religiösen Bilder zerstört, die Pfarrer mußten ihre Frauen rechtskräftig heiraten, das Abendmahl wurde vollständig gereicht, die Gottesdienste waren schlichte Predigtversammlungen mit Liedern und Gebeten, wie das noch heute in der württembergischen Landeskirche üblich ist. Dies war die förmliche Einführung der Reformation. Was zuvor geschehen war, sind reformatorische Predigten und Maßnahmen. Dabei ging es sehr demokratisch zu, denn in Ulm wie in Biberach wurden die stimmberechtigten Bürger befragt und entschieden sich mit einer überwältigenden Mehrheit für die Reformation.<sup>25</sup>

Der Schmalkaldische Bund verhinderte die im Reichstagsabschied angedrohten Repressalien. Der Kaiser mußte mit den Evangelischen zweimal Friedensschlüsse eingehen, 1532 in Nürnberg<sup>26</sup> und 1539 in Frankfurt.<sup>27</sup> Die Reformation konnte sich ausbreiten, auch mit Waffengewalt. 1534 wurde der 1519 vertriebene Herzog Ulrich von Württemberg vom hessischen Landgrafen, einem der beiden Bundeshauptleute, in sein habsburgisch besetztes Land zurückgeführt.<sup>28</sup> Weil der Papst weiterhin das geforderte und versprochene Konzil nicht einberief, griff der Kaiser zum Mittel der Religionsgespräche, um die Einheit der Kirche und damit den inneren Frieden des Reiches herzustellen.<sup>29</sup>

Das wichtigste dieser Religionsgespräche wurde 1541 während des Regensburger Reichstags abgehalten. Der Kaiser war seit 1530 erstmals wieder persönlich anwesend. Wie wichtig ihm das Kolloquium war, läßt sich auch daran erkennen, daß dieser standesbewußte und zurückhaltende Monarch die zum Gespräch bestellten sechs Gelehrten persönlich empfing.<sup>30</sup> Es waren der uns von Augsburg her bekannte Johannes Eck<sup>31</sup> und zwei Reformkatholiken, der Kölner Johannes Groppe<sup>32</sup> und der Mainzer Julius von Pflug<sup>33</sup>. Die Evangelischen waren durch Philipp Melanchthon aus Kursachsen, durch Martin Bucer aus Straßburg<sup>34</sup> und durch den Hessen Johannes Pistorius Niddanus<sup>35</sup> vertreten. Gesprächsgrundlage war eine von Groppe entworfene und von anderen katholischen Theologen überarbeitete Glaubenslehre, das sogenannte Regensburger Buch.<sup>36</sup> Die Lutheraner konnten ihm nicht zustimmen, sondern verfaßten Gegenartikel. Einzig das Verständnis der Rechtfertigung des Sünders vor Gott konnte in gemeinsamer Anstrengung so formuliert werden, daß alle sechs Kolloquenten damit zufrieden waren.<sup>37</sup> Es ging darum, das, was den Katholiken und was den Evangelischen wichtig war, so auszudrücken, daß beide Seiten zustimmen konnten. Den Evangelischen geht es darum, daß die Gnade allein durch den Glauben, ohne sittliche Leistung des Menschen, erlangt wird, und daß man der Sündenvergebung gewiß sein darf. Diese Heilsgewißheit kann nur vorhanden sein, wenn keine menschliche Komponente mitwirkt. Den Katholiken geht es gerade um diese menschliche Komponente. Der Sünder empfindet Reue, und er muß durch die Recht-



fertigung erneuert werden. Beide Anliegen lassen sich verbinden. Dies ist den Regensburger Kolloquenten gelungen.

Betrachten wir ihren Kompromiß ein wenig genauer! In den vorangehenden Gesprächen war man sich einig geworden, daß alle Menschen Sünder sind und nur durch den Mittler Jesus Christus erlöst werden können. Jetzt ging es darum, diese Erlösung vom Sündersein, die in der Fachsprache „Rechtfertigung“ genannt wird, so zu beschreiben, daß beide Teile ihre religiösen Anliegen wiederfinden konnten. Melanchthons Handschrift erkennen wir, wenn gesagt wird, daß die Wohltaten Christi dadurch erlangt werden, daß der Heilige Geist einen erwachsenen Menschen (die Kindertaufe lassen wir jetzt einmal außer Betracht) in die Buße führt und den Glauben an Gottes Verheißungen bewirkt. In diesem vom Heiligen Geist hervorgerufenen Vertrauen empfängt der Mensch den Heiligen Geist, die Vergebung der Sünden und die Anrechnung der Gerechtigkeit, alles als Geschenk ohne eigene Leistung. Von einer zu erbringenden Leistung, worunter der junge Mönch Luther so sehr gelitten hatte, sprachen 1541 auch die katholischen Kolloquenten nicht mehr. Ihr Begriff der Gnade, worunter in der Scholastik etwas dem Menschen Einwohnendes verstanden wird, ist bei Melanchthon ersetzt durch den Heiligen Geist, was nichts anderes meint, aber gegen das mögliche Mißverständnis der Verfügbarkeit die Freiheit und Allwirksamkeit Gottes betont. Doch ganz ohne Absicherung konnten die katholischen Kolloquenten diese evangelische Rechtfertigungslehre nicht stehenlassen. Deshalb wird deutlich gemacht, daß der Glaube, von dem die Rede ist, ein lebendiger und wirkender Glaube ist. Damit ist die Sorge der Katholiken behoben, der rechtfertigende Glaube könne als bloßes Fürwahrhalten, als *fides historica*, verstanden werden, was nach Jakobus 2, 19 auch die Teufel haben. Der lebendige Glaube wird als Wirkung des Heiligen Geistes definiert, den man nur empfängt, wenn gleichzeitig die Liebe eingegossen wird, die den Willen heilt. Dieser geheilte Wille beginnt, das Gesetz zu erfüllen. Das ist die katholische Komponente dieses Lehrkompromisses. Die Katholiken können eine nur in Gottes Urteil bestehende Rechtfertigung nicht akzeptieren, es muß auch etwas im Menschen geschehen. Der rechtfertigende Glaube wird in Anlehnung an Galater 5, 6 näher bestimmt als Glaube, der in der Liebe tätig ist. Das konnten und wollten auch die Reformatoren nicht bestreiten. Nur hängt für sie von der tätigen Liebe nicht die Rettung des Sünders ab. Ihnen geht es um die Heilsgewißheit. Diesem Anliegen entspricht der Regensburger Kompromiß, indem er fortfährt: Zwar hat der Gerechtfertigte die Gerechtigkeit auch einwohnend; dennoch verläßt sich die gläubige Seele nicht auf diese einwohnende Gerechtigkeit, sondern allein auf die geschenkte Gerechtigkeit Christi. So werden wir aus Glauben für gerecht gehalten. Der im Hinblick auf die eigene Gerechtigkeit entstehende Zweifel ist zu bekämpfen. Andererseits ist ein Wachsen in der Erneuerung zu erwarten, das auch Lohn empfängt,

ein Gedanke, der auch Melanchthon nicht fremd ist. Abschließend wird sogar die Redeweise „sola fide, allein aus Glauben“, erläutert und von den Katholiken akzeptiert.

Die Regensburger Formel fand dennoch keinen Beifall, denn der aufrichtige Wille zum Kompromiß fehlte bei den Auftraggebern beider Seiten. Luther konnte zwar an dem von Melanchthon verantworteten Wortlaut nichts aussetzen, aber er nannte diesen Kompromiß eine „weitläufige und geflickte Notel, darin sie recht und wir auch recht haben“.<sup>38</sup> Die römische Kurie lehnte ihn rundweg ab.<sup>39</sup>

Meine Damen und Herren, vielleicht ist Ihnen selbst schon durch den Kopf gegangen, was ich jetzt aussprechen möchte: In langjährigen Gesprächen von katholischen und lutherischen Theologen ist eine „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ ausgearbeitet worden, die am 25. April 1998 auch von der Synode der württembergischen Landeskirche, die ja hier in Biberach getagt hat, gebilligt wurde, obwohl sie von zahlreichen Theologieprofessoren, auch aus der Tübinger Fakultät, abgelehnt worden ist. Professoren erliegen der Versuchung, ihre Erkenntnis für die einzig richtige zu halten, leichter als Parlamentarier (was auch Synodale sind), die täglich Kompromisse schließen oder Abstimmungsniederlagen einstecken müssen. Es ist unmöglich, das hat die Kirchengeschichte oftmals erwiesen, Glaubenswahrheiten so zu formulieren, daß niemand etwas daran aussetzen kann. Göttliche Wahrheiten in menschliche Worte zu fassen, kann nicht gelingen. Theologie ist immer auch zum Scheitern verurteilt. Wenn man dies weiß, muß man nicht auf letztem Rechthaben bestehen, sondern kann dem andern nachgeben, wenn man ein friedliches Miteinander wirklich will. Ich begrüße die gemeinsame Erklärung. Dennoch weiß ich, daß weiterhin so viele Unterschiede bestehen bleiben, daß eine Vereinigung der beiden Kirchen noch lange nicht im Bereich des Möglichen sein kann.

## 2. Das Augsburger Interim

Kaiser Karl V. wollte die Einheit der Kirche so entschlossen wie vielleicht kein zweiter. Nachdem Konzil und Religionsgespräche nicht zum Ziele führten, suchte er eine militärische Lösung. Durch Friedensschlüsse mit Frankreich und den Türken hatte er nun endlich seine Kräfte für Deutschland frei. Nun sollte die Acht über die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes vollstreckt werden. Es gelang den Schmalkaldenern nicht, ihre anfängliche Überlegenheit entschlossen zu nutzen. Als dann der evangelische, aber mit dem Kaiser verbündete Herzog Moritz von Sachsen<sup>40</sup> in das ungeschützte Land seines an der Donau operierenden Verwandten Johann Friedrich einfiel, überließ dieser Schmalkaldische Bundeshauptmann seine oberdeutschen Verbündeten, insbesondere die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Regensburg, Donauwörth, Schwäbisch Hall, Heilbronn, Biberach, Memmingen, Isny, Kempten, Konstanz, Straßburg

und die Gebiete von Württemberg, Kurpfalz und Pfalz-Neuburg, der Willkür des Kaisers und seiner spanischen Truppen.<sup>41</sup>

Zwei Ziele verfolgte der siegreiche Kaiser: Durch eine allgemeine Verfassungsreform wollte er seinen Einfluß auf die Reichsstädte vergrößern und mittels eines neu zu gründenden Bundes das Reich leichter regierbar machen, als dies über den Reichstag möglich war. Dies ist ihm insgesamt nicht gelungen. Aber er hat in einigen Reichsstädten, darunter Biberach, die Zunftverfassung beseitigt und das Patriziat in seine Rechte wieder eingesetzt.<sup>42</sup>

Das andere Ziel war die Einheit der Kirche. Zwar hatte Papst Paul III. endlich das seit langem erwartete Konzil einberufen, und es hatte auch wichtige Entscheidungen über die Rechtfertigungslehre getroffen, sich dann aber wegen des Krieges aufgelöst.<sup>43</sup> Die Evangelischen waren nicht beteiligt gewesen. Sie zur bedingungslosen Annahme der Beschlüsse zu zwingen, erschien unmöglich. Also ließ der Kaiser in Fortsetzung der Religionsgespräche ein Unionsdokument ausarbeiten, dem beide Religionsparteien zustimmen sollten. Die Geltung sollte bis zu einem wirklich ökumenischen Konzil befristet sein; daher der Name Interim.<sup>44</sup> Die Grundlage bildete eine Abhandlung des Reformkatholiken Julius von Pflug, der nun Bischof von Naumburg-Zeit war. Auf dem nach Augsburg zum 1. September 1547 einberufenen Reichstag wurde Pflugs Entwurf von einer Kommission überarbeitet, wobei die spanischen Hoftheologen dafür sorgten, daß von den Kompromissen des Regensburger Religionsgesprächs nichts übrigblieb. Das Augsburger Interim lehrt in katholischer Weise von der Rechtfertigung und von der Kirche, von den Bischöfen und vom Papst. Es macht alle sieben Sakramente verbindlich. Die Messe wird als ein Opfer verstanden. Die Heiligen gelten als Fürsprecher bei Gott und sollen angerufen werden. Die äußeren Zeremonien sind reichhaltig. Die einzigen Zugeständnisse, die den Evangelischen bis zum Konzil gemacht werden, sind der Laienkelch und die Duldung bereits bestehender Ehen der Priester.

Gedacht war das Ganze als Kompromiß zur Überbrückung der Kirchenspaltung in Deutschland. Zwei seiner vermeintlichen Bundesgenossen verweigerten dem Kaiser hierbei die Gefolgschaft. Die Bischöfe und die übrigen katholischen Reichsstände erklärten, bei ihrem katholischen Glauben bleiben zu wollen. Damit wurde das Interim entgegen der ursprünglichen Absicht des Kaisers ein Sondergesetz für die Protestanten. Ihnen wurde es durch den Reichstagsabschied des 30. Juni 1548 auferlegt. Die meisten konnten sich der Zustimmung nicht entziehen, jedenfalls wenn sie in der Reichweite der kaiserlichen Truppen waren. Der einzige Reichsfürst, der sich schon bei den Beratungen des Reichstags verweigerte, war Karls Bundesgenosse Moritz von Sachsen. Er war für seinen entscheidenden Kriegseinsatz mit der sächsischen Kurwürde belohnt worden. Daß er seinen lutherischen Untertanen nach dem Angriff auf den verwandten Hauptfürsten der Reformation nicht auch noch einen religiösen Verrat zumuten konnte, war

dem klugen Politiker klar. Er hatte Melanchthon in seinen Dienst genommen und gab ihm nun die Gelegenheit, das Interim frühzeitig, nämlich sechs Wochen vor der Beratung durch den Reichstag, zu begutachten. Damals galt es noch als Kompromiß für beide Parteien. Nicht einmal unter dieser Annahme konnte ihm Melanchthon zustimmen.<sup>45</sup> Er sah sogleich, daß der Regensburger Kompromiß keine Beachtung gefunden hatte.<sup>46</sup> Die Rechtfertigungslehre war ganz katholisch formuliert. Am 16. Juni 1548, also zwei Wochen vor der Verabschiedung durch den Reichstag, verfaßten Melanchthon und die übrigen Wittenberger Theologen ein kritisches Gutachten über das Interim<sup>47</sup>, und kurz nach dem Reichstag trafen sich die kursächsischen Superintendenten in Meißen, für die Melanchthon ein noch umfangreicheres negatives Gutachten verfaßte.<sup>48</sup> Beide wurden alsbald gedruckt und lieferten die Argumente für die Ablehnung des Interims aus theologischen Gründen. Wir können sie hier nicht alle ausbreiten. Entscheidend für Melanchthon und die anderen sächsischen Theologen war die Rechtfertigungslehre. Sie verkannten aber auch nicht, welche verheerende Folgen die Wiedereinführung von Kirchenbräuchen, die als abgötisch beseitigt worden waren, im Volke haben würde. Nachdem die Bischöfe nicht bereit waren, das Interim als Einheitsform auch in den katholischen Gebieten einzuführen, war das Argument der Wiedervereinigung hinfällig. Wenn die Ungleichheit doch nicht beseitigt werde, könne man auch beim Bisherigen bleiben. Die Rechtfertigungslehre des Interims wird abgelehnt, weil hier die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, als Liebe verstanden wird, zwar als geschenkte Gerechtigkeit, aber doch als etwas im Menschen Vorhandenes, wogegen für die Wittenberger der Grund des Heils außerhalb des Menschen liegt, nämlich im Urteil Gottes, das im vertrauenden Glauben ergriffen wird. Das Interim hingegen versteht den Glauben als Wissen, mithin nur als Vorbereitung zur Gerechtigkeit.

Die Regensburger Formel hatte beide Anliegen berücksichtigt, aber den Glauben an die erste und letztlich entscheidende Stelle gesetzt. Das Interim gibt der Liebe als eingegossener Gerechtigkeit den Vorrang. Deshalb war es für Melanchthon unannehmbar. Es gab (und gibt) aber reformatorische Theologen, die in Anlehnung an Augustin und den jungen Luther die Erneuerung enger mit der Rechtfertigung verbinden, als dies in Melanchthons Theologie der Fall ist. Die Fachsprache nennt diese beiden Ansichten die effektive und die forensische Rechtfertigungslehre. Die Vertreter einer effektiven Rechtfertigung konnten sich mit dem Interim leichter abfinden als die der forensischen.

Anders stellte sich das Problem bei den gottesdienstlichen Formen. Wo die lutherische Messe üblich war, dies war in Franken, Sachsen und ganz Norddeutschland der Fall, fielen die liturgischen Bestimmungen des Interims nicht sehr ins Gewicht. Anders in den oberdeutschen Städten und in Württemberg, wo die Liturgie wie in der Schweiz im Anschluß an den mittelalterlichen Predigtgottesdienst gestaltet war. Hier war die Einführung der

Interims-Liturgie ein völliger Bruch mit der bisherigen und konnte vom Volk nur als Abfall vom rechten Glauben verstanden werden.

### 3. Die Reichsstände und das Interim

Mit dem Votum der Meißner Versammlung vom Juli 1548 war für Kurfürst Moritz von Sachsen definitiv entschieden, daß das Interim nicht eingeführt werden könne. Doch war er bestrebt, mit den katholischen Bischöfen seines Landes, unter ihnen der reformwillige Julius von Pflug, zu einer Vereinbarung zu kommen. Auf mehreren Konferenzen wurde von kurfürstlichen Räten und den maßgeblichen sächsischen Theologen unter der Federführung Melanchthons ein Religionsgesetz ausgearbeitet, das an Weihnachten 1548 dem in Leipzig versammelten Landtag vorgelegt wurde.<sup>49</sup> In der konfessionellen Polemik wurde es das Leipziger Interim genannt, obwohl es in Form und Inhalt nichts mit dem kaiserlichen Interim des Augsburger Reichstags gemein hat. Der Landtag lehnte den Gesetzesentwurf ab. Nach weiteren Beratungen wurde schließlich ein „Auszug aus dem Beschluß des jüngst gehaltenen Landtags zu Leipzig“ erlassen und im Herbst 1549 in die kursächsischen Ämter versandt.<sup>50</sup> Er verzichtet auf Lehraussagen und trifft nur Bestimmungen über Taufe, Katechismusunterricht, Beichte, Krankenseelsorge, Ehe, Messe, Kirchengewänder, Gesänge, Bilder, Feiertage, Fleischabstinenz, Kleidung der Geistlichkeit. Von der Polemik erhielt diese Verordnung den Namen „Kleines Interim“.

Für das albertinische Sachsen, das erst ab 1539 konservativ reformiert worden war, brachten diese Bestimmungen wenig Änderung. In den von Moritz neu gewonnenen Gebieten jedoch wirkten sie sich einschneidender aus. Hinzu kam die Abneigung gegen den neuen Landesherrn, der als „Judas von Meißn“ in die Geschichte eingehen sollte, und die Anhänglichkeit an das ernestinische Fürstenhaus. Es gab vereinzelt Widerstände in der Pfarerschaft, die mit Absetzungen gehandelt wurden. Insgesamt jedoch wurde die Befolgung der neuen Vorschrift nicht streng kontrolliert.<sup>51</sup>

In der Mark Brandenburg war die Situation nicht unähnlich. Kurfürst Joachim II., der 1539 die Reformation in sehr konservativer Gestalt eingeführt und zur Ausarbeitung des Interims seinen Hofprediger Johannes Agricola abgestellt hatte, ließ das Interim in Frankfurt an der Oder drucken und im Land verteilen, ohne jedoch seine Beachtung energisch durchzusetzen, denn wichtiger war ihm die Konformität mit Kursachsen. Da das Interim hier nicht eingeführt wurde, unterblieb dies auch in der Mark Brandenburg, obwohl es grundsätzlich angenommen war. Aber selbst Agricola lehnte in seinen Predigten einzelne seiner Bestimmungen ab.<sup>52</sup> Kompromißlos abgelehnt wurde es von Joachims Bruder Hans von Küstrin in der Neumark, obwohl er im Krieg für den Kaiser gekämpft hatte.<sup>53</sup>

Der dritte weltliche Kurfürst, Friedrich II. von der Pfalz, war durch seinen Anschluß an die

Schmalkaldener kurz vor deren Katastrophe kompromittiert und mußte sich dem Kaiser unterwerfen. An eine Ablehnung des Interims konnte er nicht denken, sondern mußte auf die erst 1546 begonnene Reformation verzichten. In Heidelberg wurde wieder die Messe gelesen und die Fronleichnamsprozession veranstaltet. In der übrigen Rheinpfalz steckte die Reformation noch in den Anfängen. Die Rückkehr zum Gewohnten geschah problemlos.<sup>54</sup> In der Oberpfalz jedoch, wo sich schon früh eine reformatorische Volksbewegung gebildet hatte, die 1539 vom Kurfürsten anerkannt worden war, war der Widerstand stärker.<sup>55</sup>

In Thüringen regierten die Söhne und Räte des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich die den Ernestinern verbliebenen Gebiete.<sup>56</sup> Ihr Vater war weit davon entfernt, sich Hafterleichterungen durch religiöse Zugeständnisse zu erkaufen, und billigte die Ablehnung des Interims durch seine Theologen und Landstände am 28. Juli und am 3. August 1548. Daß das ablehnende Gutachten und andere Streitschriften auch im Druck verbreitet wurden, hielt er jedoch für eine unnötige Provokation des Kaisers. Die dilatorische Kompromißpolitik Kursachsens verfolgte er mit wachem Interesse. Irgendeine kirchliche Veränderung wurde in Thüringen nicht durchgeführt. Repressalien erfolgten nicht, aber der alte Kurfürst blieb in Gefangenschaft.<sup>57</sup>

Anders als sein sächsischer Mithauptmann hoffte Landgraf Philipp von Hessen, seiner Gefangenschaft durch Zustimmung zum Interim, das ihm erträglich schien, ledig zu werden. Er täuschte sich. Eine Anfang August 1548 nach Kassel einberufene Synode erklärte das Interim für unannehmbar. Auf Befehl des Landgrafen wurde es dennoch von den Räten publiziert. Sie waren aber der Meinung, es genüge, einige unbedenkliche Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Fleischabstinenz als obrigkeitliche Anordnung, liturgische Gewänder, Kerzen und dergleichen. Dabei griff man auf eine eigene konservative Gottesdienstordnung zurück und machte diese für das ganze Land verbindlich, um so den Anschein einer Beachtung des Interims zu erwecken. Daß es nur insoweit gültig sein sollte, als es nicht Gottes Wort widersprach, galt allgemein als selbstverständlich. Das Problem war immer nur, wo diese Grenze zu ziehen ist. In Hessen gab es keine einheitliche Liturgie. In Kassel befolgte man unter dem Einfluß des Straßburgers Bucer die schlichte oberdeutsche Form, in Marburg hatte der Superintendent Adam Krafft 1527 Luthers Deutsche Messe zum Vorbild genommen. Die Marburger Ordnung sollte nun für das ganze Land Geltung erhalten. Aber auch diese interne Lösung stieß bei den Betroffenen auf Widerstand, zumal auf der anderen Seite der Erzbischof von Mainz versuchte, unter dem Titel des Interims seine durch die Reformation verlorene geistliche Jurisdiktion wiederzugewinnen. Insgesamt hat sich Hessen dem Interim verweigert.<sup>58</sup>

Bis Norddeutschland reichte die Macht des Kaisers nicht. Die evangelischen Städte und Fürstentümer konnten das Interim zum Teil förmlich



ablehnen, jedenfalls nicht beachten, ihre Pastoren es gefahrlos verurteilen.<sup>59</sup>

Von den welfischen Fürsten<sup>60</sup> von Braunschweig-Lüneburg waren die drei Brüder Ernst („der Bekenner“) in Celle, Otto in Harburg und Franz in Gifhorn frühe Anhänger der Reformation. Ernst und Franz hatten schon 1530 die *Confessio Augustana* unterzeichnet. Ernst war 1546 gestorben, aber die vormundschaftliche Regierung seiner Söhne führte das Werk in seinem Sinne fort, und die Landstände lehnten am 7. Dezember 1548 das Interim ab.<sup>61</sup> Der katholische Heinrich von Wolfenbüttel war in sein durch den Schmalkaldischen Bund 1542 erobertes und der Reformation zugeführtes Fürstentum zurückgekehrt und setzte natürlich die alte Kirche in ihre Rechte ein.<sup>62</sup> Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg kämpfte im Krieg für den Kaiser. Im Herbst 1549 kam er wieder in sein Fürstentum (mit den Städten Münden, Göttingen, Northeim, Hameln und Hannover), das während seiner Minderjährigkeit von seiner entschiedenen lutherischen Mutter Elisabeth, einer Schwester des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, unter der Leitung des bedeutenden Antonius Corvinus sorgfältig reformiert worden war. Die Pfarerschaft hatte das Interim abgelehnt. Der Herzog verlangte nun die strikte Beachtung. Wer sich nicht fügte, wurde entlassen. Corvinus jedoch, die Seele des Widerstands, wurde am 2. November 1549 eingekerkert und kam trotz Krankheit und vieler Fürbitten erst nach drei Jahren wieder frei. Er starb schon am 5. April 1553.<sup>63</sup>

Kampfgenosse des Kaisers im Kriege war auch der fränkische Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach gewesen. Sein Fürstentum war wie der andere Landesteil Ansbach durch seinen Onkel Georg den Frommen, Erstunterzeichner des Augsburger Bekenntnisses, in enger Zusammenarbeit mit der benachbarten Reichsstadt Nürnberg seit 20 und mehr Jahren lutherisch und mit einer vorbildlichen Kirchenordnung ausgestattet. Die gottesdienstlichen Formen, Liturgie, Gewänder, Elevation, Feiertage, waren konservativ. Albrecht (den man seiner mehrfachen Parteiwechsel wegen Alcibiades nennt) wollte im Fürstentum Kulmbach das Interim einführen, aber er scheiterte am Widerstand der Untertanen. Die alte Kirchenordnung blieb in Kraft. Im Ansbachischen, das vormundschaftlich regiert wurde, suchte man auf Rat des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg ähnlich wie in Kursachsen dem kaiserlichen Gesetz durch einen Zusatz zur Kirchenordnung zu genügen. Dieses „Auctuarium“ wurde am 2. November 1548 von einer Synode angenommen und dann ohne Widerstände eingeführt, aber nicht publiziert. Es regelt die Perikopen und Liturgie, immer mit dem Vorbehalt „so viel der heiligen Schrift gemäß“, wodurch dem Pfarrer jede Freiheit gegeben war, ferner die Festtage, Kleidung, Fleischessen. Die Einzelbeichte wird vor dem Sakramentsempfang obligatorisch. Nach dem Passauer Vertrag 1552 wurde das Auctuarium wieder abgeschafft. Lediglich die Meßgewänder wurden erst 1714 allgemein verboten.<sup>64</sup>

Nürnberg<sup>65</sup> war in gleicher Weise lutherisch wie kaisertreu. Die Erstunterzeichnerin des Augsburger Bekenntnisses von 1530 hatte sich dem Schmalkaldischen Bund aus Gründen der politischen Ethik verweigert und war im Krieg neutral geblieben, hatte allerdings den Bund finanziell unterstützt. Als der Kaiser während des Krieges im März in die Stadt kam, verbot der Rat provozierende Lieder, Gebete und Predigten. Die seit 1533 gebräuchliche Kirchenordnung blieb aber in Kraft, und das Evangelium sollte ungeschmälert verkündigt werden. Der Wunsch des Kaisers nach einer Kirche für seinen Gottesdienst wurde nicht erfüllt; er mußte die Messe auf seiner Burg, über die der Rat nicht zu bestimmen hatte, lesen lassen. Die beiden Hauptprediger der Stadt, Andreas Osiander und Veit Dietrich, wurden durch von den Kaiserlichen erbeutete Briefe belastet, blieben aber unbehelligt. Dietrich war seit langem schwer krank und konnte nur noch selten predigen. Dabei aber hielt er sich nicht an die Anweisungen des Rats, sondern nahm zu den Tagesereignissen Stellung. Nach verblichenen Ermahnungen wurde er am 18. Juni 1547 mit einem Predigtverbot belegt. Es sollte auch seinem eigenen Schutz dienen. Als der siegreiche Kaiser im Juli erneut nach Nürnberg kam und als Herr der Stadt waltete, wurden anders als in den besiegten Städten des Schmalkaldischen Bundes weiterhin evangelische Gottesdienste gehalten. Ein Jahr lang hatte die Stadt Ruhe. Dann sollte das Interim angenommen werden. Der Rat verfolgte weiterhin seine sowohl kaisertreue als auch evangelische Politik. Durch Verhandlungen auf dem Reichstag suchte er das Interim abzuwenden. Dabei wollte er keine zusätzlichen Schwierigkeiten durch Indiskretion oder gar Polemik seiner Theologen. Am 13. Juni 1548 wurde Osiander ernstlich er sucht, auf der Kanzel nicht gegen das Interim zu polemisieren. Er antwortete mit der Androhung der Amtsniederlegung. Am 20. Juni beugte sich der Rat dem kaiserlichen Druck und nahm das Interim an. Dies bedeutete jedoch noch lange nicht seine Einführung. Auch hier versuchte man, sich mit erträglichen Ausführungsbestimmungen zu behelfen. Feiertage, Fleischabstinenz, Privatabsolution, Gesänge konnten auch Osiander und die anderen Prediger akzeptieren, sofern die evangelische Lehre erhalten bliebe. In Verbindung mit der Annahme des Interims seien aber auch diese tolerablen Stücke abzulehnen. Der Rat ordnete sie dennoch an. Osiander predigte seit August immer heftiger gegen das Interim. Am 6. November reichte er seinen Abschied ein und verließ vor dem 22. die Stadt.<sup>66</sup> Die anderen Prediger erwogen zum Teil dasselbe, blieben außer einem aber dann doch, denn sie konnten unbehindert das Evangelium predigen. Die Gottesdienstordnung, die am 11. November eingeführt wurde, war von Ansbach übernommen. Sie entsprach der gemeinsamen Kirchenordnung von 1533 und der davon abgeleiteten kurbrandenburgischen von 1540 sowie dem ansbachischen Auctuarium. Der römische Meßkanon mit dem Opfergedanken war darin nicht enthalten. Melancthon hat den Prediger an Heilig Geist

Hieronymus Besold, seinen ehemaligen Schüler, in seinem Entschluß, unter diesen Bedingungen in seinem Amt zu bleiben, bestärkt.<sup>67</sup> Veit Dietrich war nicht mehr handlungsfähig und ist am 25. März 1549 gestorben.

Die Reichsstadt Regensburg, die in ihren Mauern mit zwei katholischen Reichsständen, dem Bischof und dem Kloster St. Emmeram, auskommen mußte und von bayerischem Gebiet eingeschlossen war, mußte das Interim am 26. Juni 1548, noch vor Ende des Reichstags, annehmen. Spontan verließen fast alle evangelischen Prediger die Stadt.<sup>68</sup>

In Schwäbisch Hall wirkte seit 1522 Johannes Brenz, der bedeutendste Reformator lutherischer Prägung in ganz Süddeutschland, der auch überregional und auf Reichsebene gefragt war, zuletzt 1546 beim zweiten Regensburger Religionsgespräch. Nachdem der Kaiser am 16. Dezember in der Reichsstadt am Kocher eingerückt war, wurden in der Wohnung des Predigers belastende Schriften gefunden. Brenz mußte fliehen, konnte aber bald in sein Amt zurückkehren. Im Juni 1548 schrieb er für seinen Stadtrat ein Gutachten über das Interim, das bald auch gedruckt wurde. Er lehnte es wie fast alle evangelischen Gutachter ab, fand aber dessen Rechtfertigungsartikel im Gegensatz zu Melanchthon, der gerade hier den Hauptstoß sah, für tolerabel. Schon am 23. Juni 1548, also noch vor der Verabschiedung des Gesetzes, sollte er verhaftet werden. Von Freunden gewarnt, konnte er in letzter Minute fliehen und mußte sich zwei Jahre lang verborgen halten. Nach Hall, wo unter dem Druck spanischer Truppen das Interim eingeführt und seine standhaften Amtsbrüder vertrieben wurden, ist er nicht mehr zurückgekehrt, sondern trat in württembergische Dienste.<sup>69</sup>

Unter den Städten des Schmalkaldischen Bundes zeichnete sich Straßburg durch überragende Politiker und Theologen aus, allen voran der Stettmeister Jakob Sturm und Martin Bucer, der allzeit gesprächsbereite Reformator und Vermittler. Seine Mitarbeit am Interim war wünschenswert. Am 30. März 1548 kam er nach Augsburg und erhielt so früh wie Melanchthon in Sachsen Einblick in den Entwurf. Wie dieser war er zunächst aufgeschlossen, mußte bei näherer Betrachtung aber seine Zustimmung versagen. Nun wurde er in Beugehaft genommen. Nach acht Tagen, am 20. April, setzte er seinen Namen unter das Papier und durfte abreisen. Am 15. Mai wurde das Gesetz dem Reichstag unterbreitet. Jakob Sturm, der in Augsburg seine Stadt vertrat, bestellte in Straßburg ein Gutachten. Weil das Interim nur noch für die Evangelischen gelten sollte, war auch für Bucer eine neue Situation gegeben. Er lehnte das Interim ab. Das Votum der Theologen wurde in Straßburg am 3. Juni von den Kanzeln verlesen. Schon damals artikulierte sich in der Stadt Kritik an Bucers Kompromißlosigkeit. Sofort antwortete er mit einer Druckschrift. Sturm in Augsburg verweigerte im Gefolge Bucers die Annahme des Interims trotz starker Pressionen bis zuletzt. Doch zu Hause erwarteten ihn schwerste Spannungen. Die Stadt war gespalten. Die Prediger ermahnten das Volk zur Standhaftigkeit und

zum Leiden für das Evangelium, aber vom Kaiser war das Schlimmste zu befürchten. Schon brachten reiche Leute sich und ihr Vermögen in Sicherheit. Da gelang Sturm ein politisches Meisterstück. Er überzeugte seine Mitbürger, daß bewaffneter Widerstand gegen den Kaiser in eine Katastrophe führen würde. Andererseits war das Interim unannehmbar. Der Kompromiß bestand darin, daß der Bischof die Kathedrale und andere Kirchen zurückerhalten sollte, damit er das Interim einführen könne. Dafür sollten den Evangelischen einige Kirchen für ihre Gottesdienste bleiben. Hierfür gewann Sturm die Mehrheit der Stadtgemeinde. Bis dies alles mit dem Kaiserhof und dem Bischof ausgehandelt war, verging viel Zeit, und dann wurde Anfang 1550 als Übergabetermin vereinbart. Caspar Hedio räumte seine Münsterkanzle und sammelte seine Gemeinde in der Dominikanerkirche. Auch Jung St. Peter und Alt St. Peter wurden katholisch, aber die Pfarren St. Thomas, Aurelien, St. Nikolaus und der Wilhelmkirche blieben evangelisch. Bucer hatte sich der Politik des Rates widersetzt. Zusammen mit seinem Amtsbruder Paul Fagius wurde er am 1. März 1549 entlassen. Beide nahmen einen Ruf an die Universität Cambridge an.<sup>70</sup>

Augsburg, wo der Kaiser seinen Geharnischten Reichstag abhielt und seinem Willen mit spanischen Truppen Nachdruck verleihen konnte, mußte das Interim am 26. Juni 1548 annehmen. Unverzüglich legte Wolfgang Musculus<sup>71</sup>, der gelehrteste Theologe der Stadt, sein Predigtamt nieder und ging ins Exil. Als am 28. Juli der Chorrock obligatorisch wurde, ging ein weiterer. Die anderen Prediger blieben und ließen sich unter Vorbehalt auf das Interim verpflichten. Dies hinderte sie nicht, weiterhin evangelisch zu predigen und sogar das Interim anzugreifen. Die Messen wurden von neu angestellten Interimpriestern gelesen und waren schlecht besucht. Erst als der Kaiser 1551 zu einem weiteren Reichstag in die Stadt kam, ließ er die nach wie vor tätigen evangelischen Prediger vertreiben. Durch ihren Pragmatismus hatten sie drei Jahre lang ihre Gemeinden betreuen können.<sup>72</sup>

In Ulm wurde das Interim von den Predigern unter der Leitung des Martin Frecht abgelehnt. Hier ließ der Kaiser ein Exempel statuieren. Am 16. August 1548 wurden Frecht und drei andere Prediger sowie sein Bruder verhaftet und in Ketten nach Kirchheim/Teck geführt. Am 24. Dezember war die Beugehaft erfolgreich: sie unterzeichneten. Dennoch wurden sie erst am 3. März 1549 freigelassen. Frecht blieb zeitlebens aus Ulm verbannt. Er trat später in württembergische Dienste.<sup>73</sup>

Konstanz war die einzige der süddeutschen Reichsstädte, die sich dem Kaiser nicht unterwarf. Im Oktober 1548 mußte sie sich bedingungslos ergeben und wurde zur österreichischen Landstadt degradiert.<sup>74</sup>

Die kleineren Reichsstädte hatten keinerlei Möglichkeit, sich dem Kaiser zu widersetzen, versuchten aber, jede auf ihre Weise, das Interim zu modifizieren.<sup>75</sup>



Herzog Ulrich von Württemberg konnte ebenfalls keinen Widerstand gegen die Wünsche des Kaisers wagen. Durch seine Teilnahme am Schmalkaldischen Krieg hatte er seine besonderen Vasallenpflichten, die ihm als Preis für seine Wiedereinsetzung 1534 auferlegt waren, verletzt. Am 8. Januar 1547 unterwarf er sich bedingungslos und bekam eine starke spanische Besatzung ins Land. Allmählich kehrten die enteigneten Mönche zurück und nahmen ihre Klöster wieder in Besitz. Aber sonst blieb die Religion zunächst unverändert. Dies sollte sich mit dem Interim ändern. Herzog Ulrich ordnete es am 22. Juli 1548 an, ohne die Einhaltung zu überwachen. Doch auf kaiserlichen Befehl mußten ab 13. November überall Messen gelesen werden. Die überwältigende Mehrheit der württembergischen Pfarrer, schätzungsweise 400, verweigerte den Gehorsam. Sie wurden alle abgesetzt, auch wenn kein interimswilliger Ersatz zur Stelle war und die Gemeinde unversorgt blieb. Die bekannteren suchten anderswo ein Unterkommen. Aber viele blieben im Land und brachten sich als Lehrer oder Handwerker durch. Da der Herzog weiterhin Regent blieb, konnte er mit Hilfe zuverlässiger Räte und Theologen die Kirchenorganisation notdürftig aufrechterhalten. Den amtsentobenen Pfarrern wurde nach Kräften geholfen. Nicht wenige konnten als Katecheten in ihrer Gemeinde tätig sein. Auf diese Weise wurde die Zeit des Interims überbrückt.<sup>76</sup>

Auch der Rat der Reichsstadt Frankfurt am Main mußte das Interim annehmen. Im Verlauf der wie überall folgenden inneren Auseinandersetzungen wurde Melanchthon um ein Gutachten gebeten, das er am 19. Januar 1549, als in Kursachsen die Entscheidung gegen das Interim schon gefallen war, erstellte. Er verwendete es für ähnliche Anfragen aus Nürnberg, der Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach und der Grafschaft Mansfeld. Dadurch fand es in Abschriften weite Verbreitung. Nirgendwo ist Melanchthons Auffassung von Bekenntnis und Nachgeben klarer dargelegt. Er rief nicht aus sicherem Port zu Heldentum auf, sondern riet zu sittlich verantwortbarem, aber pragmatischem Handeln.

Grundsätzlich wollte er keine Änderungen, das ist klar, und in Sachsen ist dies weitgehend gelungen. Aber wichtiger als starres Bekenntertum war ihm die Erhaltung der evangelischen Gemeinden. Er unterscheidet zwischen dem persönlichen Bekenntnis jedes einzelnen und einem Rat für die Schwachen. Der Märtyrer Laurentius ist das Vorbild für die Starken, die dennoch umfallen können wie der Jünger Petrus. Melanchthon wollte aber seinen Rat den Schwachen geben. Er lautet: Wenn die Obrigkeiten die Pastoren ersuchen, unanstößige Riten – sogenannte *Adiaphora* – wieder einzuführen, um dadurch weiteren Forderungen zu entgehen und den Gemeinden Verwirrung zu ersparen, so solle man nachgeben. Eine härtere Haltung dürfe nicht zu Lasten der anderen gehen. Bekenntnis und Leiden seien zu fordern, wenn es um die Wahrheit gehe, bei der Messe und beim Heiligenkult, aber nicht bei Nebensächlichem wie

Gesängen, Festen, Kleidern. Und daß jemand durch verbotenes Fleischessen die Hinrichtung riskierte, wie in der Nähe von Basel geschehen, verstehe er nicht. Er sei schon immer für eine einheitliche Liturgie eingetreten und bedauere die Abschaffung nützlicher Bräuche. Den Einwand, die Gegner würden bestärkt und dies sei ein Ärgernis, läßt er nicht gelten. Knechtschaft ertragen, um das Evangelium zu erhalten, ist seines Erachtens besser als aus Hochmut die Gemeinden verlassen. Die christliche Freiheit sei schon reichlich mißbraucht worden. Wenn richtig gelehrt werde, könne sie nicht verloren gehen, denn sie bestehe nicht in Speisen, Kleidung und anderen gleichgültigen Äußerlichkeiten, sondern in wahren Glauben, Gebet, Liebe, Hoffnung, Geduld, Bekenntnis zur Wahrheit, Keuschheit, Gerechtigkeit gegen den Nächsten und allen anderen Tugenden.<sup>77</sup>

Melanchthons pragmatische Einstellung blieb nicht unwidersprochen. Begabtester und erfolgreichster Publizist der Gegenposition war der 28jährige Wittenberger Kollege Matthias Flacius Illyricus.<sup>78</sup> Er war nach dem Krieg zunächst wie Melanchthon auf seine alte Stelle an der Universität unter dem neuen Landesherrn Moritz zurückgekehrt, hatte auch gegen das Augsburger Interim unter Pseudonymen drei Flugschriften publiziert und dafür gesorgt, daß das Gutachten der Wittenberger vom 16. Juni 1548 als erste Kritik des Interims gedruckt wurde. Doch die von Melanchthon mitgetragene Vermittlungspolitik Kursachsens schien ihm unverantwortlich. Da seine Warnungen unbeachtet blieben, verließ er Ende März 1549 seine Wittenberger Professur und begab sich nach Magdeburg. Diese Bischofsstadt, die sich so selbstherrlich wie eine Reichsstadt verhielt, hatte im Schmalkaldischen Krieg und danach vielen Exulanten Zuflucht geboten und war entschlossen, das Interim nicht einzuführen. Daß sie sich in der Reichsacht befand, hatte zunächst keine Folgen; die Kampfhandlungen begannen erst im September 1550.<sup>79</sup>

Im April 1549 publizierte Flacius seine erste Schrift gegen Melanchthon, und er hörte damit nicht auf, als das Interim durch den Passauer Vertrag 1552 und den Augsburger Religionsfrieden längst nicht mehr aktuell war, denn ihm ging es ums Prinzip. Er bestritt nicht, daß das weiße Chorhemd, Feiertage, Fasten, viele Fragen der Liturgie und der Kirchenverfassung unterschiedlich geregelt werden können, *Adiaphora* sind. Er vertrat aber die Auffassung, daß in einer Situation des Zwanges und der Verfolgung, wo es auf das Bekenntnis ankommt, jeder an sich gleichgültigen Handlung der Charakter des Bekenntnisses oder der Verleugnung zukommt, daß es dann überhaupt keine *Adiaphora* mehr gibt. Ein Kleidungsstück des Predigers oder das Läuten einer Glocke kann dann zum Symbol der Verleugnung werden. Melanchthon sah die Gefahr der Mißdeutung durch das Volk durchaus, aber wichtiger als die Kleidung des Predigers war ihm das, was er sagte, und damit er es sagen durfte, konnte er Zugeständnisse machen.

Die Grenze blieb aber auch für Melanchthon immer die Wahrheit der Lehre.<sup>80</sup>

Meine Damen und Herren. Wie das Biberacher Simultaneum nach 450 Jahren immer noch lebendig ist und den Alltag einer Stadt und ihrer Christen bestimmt, so sind die kirchenpolitischen Entscheidungen, die damals zu treffen waren, keine tote Historie, sondern illustrieren ein ethisches Problem, vor das wir immer wieder gestellt sind, im großen wie im kleinen, im familiären Bereich, in der Kommune, national und international. Die Welt lebt von Kompromissen, weil sie nur durch Kompromisse überleben kann. Wir sehen dies täglich, unblutig bei Tarifstreitigkeiten, lebensbedrohlich im Kampf der ethnischen und religiösen Gruppen. Kompromisse müssen aber beiden Teilen ihre Existenz lassen, sonst verdienen sie den Namen nicht. Je sicherer man sich im Kern der eigenen Sache ist,

desto eher kann man in Randbereichen nachgeben. Melanchthon hat niemals etwas Wesentliches seines evangelischen Glaubens aufgegeben, und er konnte sehr hart sein. Dennoch gilt er als weich. Radikale wie Flacius finden leichter die Sympathie der Historiographen. Vergessen wir darüber nicht den namenlosen Pfarrer oder Stadtrat, der für das psychische und manchmal auch physische Überleben seiner Mitmenschen zu sorgen hatte.

Dr. theol. Dr. theol. h.c. Heinz Scheible ist Herausgeber der kritischen und kommentierten Gesamtausgabe „Melanchthons Briefwechsel“ (Stuttgart-Bad Cannstatt 1977 ff.) Bis 1997 leitete er die von ihm 1963 gegründete Melanchthon-Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Träger des Melanchthonpreises der Stadt Bretten 1997.

#### Anmerkungen

- 1 Heidelberg – Geschichte und Gestalt, hrsg. v. Elmar Mittler, Heidelberg 1996. – Kurpfalz, hrsg. v. Alexander Schweickert, Stuttgart 1997.
- 2 Geschichte der Stadt Biberach, hrsg. v. Dieter Stievermann in Verbindung mit Volker Press und Kurt Diemer, Stuttgart 1991.
- 3 Georg Schmidt: Protestation von Speyer. In: Theologische Realenzyklopädie (hinfort: TRE) 27 (1997), S. 580–582.
- 4 Hans Eugen Specker: Ulm. Stadtgeschichte, Ulm 1977, S. 113 f.
- 5 René, Hauswirth: Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531, Tübingen 1968 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 35). – Gerhard Müller: Philipp von Hessen, Landgraf (1504–1567). In: TRE 26 (1996), S. 492–497. – Walter Heinemeyer: Philipp der Großmütige und die Reformation in Hessen, Marburg 1997.
- 6 Gottfried W. Locher: Die Zwinglianische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen 1979, S. 452–501. – Bernd Moeller: Reichsstadt und Reformation. Bearbeitete Neuausgabe, Berlin 1987, S. 50–59.
- 7 Biberach (wie Anm. 2), S. 257.
- 8 Eike Wolgast: Gravamina nationis germanicae. In: TRE 14 (1985), S. 131–134.
- 9 Biberach (wie Anm. 2), S. 241–252.
- 10 Bernhard Lohse: Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995.
- 11 Hans Wolter: Das Bekenntnis des Kaisers. In: Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache, hrsg. v. Fritz Reuter, Worms 1971, 2. Aufl. 1981, S. 222–236. – Horst Rabe: Karl V., Kaiser (1500–1558). In: TRE 17 (1988), S. 635–644.
- 12 Hubert Jedin: Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1, 3. Aufl. Freiburg 1977; Bd. 2, 2. Aufl. 1978.
- 13 Armin Kohnle und Eike Wolgast: Reichstage der Reformationszeit. In: TRE 28 (1997), S. 457–470.
- 14 Biberach (wie Anm. 2), S. 266.
- 15 Heinz Scheible: Melanchthon. Eine Biographie, München 1997.
- 16 Im Schatten der Confessio Augustana. Die Religionsverhandlungen des Augsburger Reichstages 1530 im historischen Kontext, hrsg. v. Herbert Immenkötter und Gunther Wenz, Münster 1997 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 136). – Gunther Wenz: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, 2 Bde., Berlin-New York 1996, 1998.
- 17 Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 3, Gütersloh 1969, S. 13–185.
- 18 Locher (wie Anm. 6), S. 508–514 (512 Z. 4 v. u. lies „8. Juli 1530“, nicht 1531).
- 19 Evangelische Bekenntnisse. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen, im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union hrsg. v. Rudolf Mau, Bd. 1, Bielefeld 1997, S. 23–97.
- 20 Die Confutatio der Confessio Augustana vom 3. August 1530, hrsg. v. Herbert Immenkötter, Münster 1979 (Corpus Catholicorum 33). – Ders.: Augsburger Bekenntnis II. Confutatio. In: TRE 4 (1979), S. 628–632.
- 21 Melanchthons Briefwechsel, hrsg. v. Heinz Scheible, Stuttgart-Bad Cannstatt 1977 ff. (hinfort: MBW + Nummer), 1036.
- 22 Karl Eduard Förstemann: Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahr 1530, Bd. 2, Halle 1835, Repr. Hildesheim 1966, S. 474–478.
- 23 Ekkehart Fabian: Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung, Tübingen 1962 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1), S. 181.
- 24 Heinz Scheible: Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523–1546, Gütersloh 1969, 2. Aufl. 1982.
- 25 Die Einführung der Reformation in Ulm. Geschichte eines Bürgerentscheids. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungskatalog und Beiträge zum 450. Jahrestag der Ulmer Reformationsabstimmung, hrsg. v. Hans Eugen Specker und Gebhard Weig, Ulm 1981. – Biberach (wie Anm. 2), S. 268–271.
- 26 Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe Bd. 10, 1–3, hrsg. v. Rosemarie Aulinger, Göttingen 1992.
- 27 Albrecht Pius Luttenberger: Glaubenseinheit und Reichsfriede, Göttingen 1982 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 20), S. 185–199.
- 28 Martin Brecht und Hermann Ehmer: Südwestdeutsche Reformationsgeschichte, Stuttgart 1984, S. 195 ff.

- 29 Irene Dingel: Religionsgespräche IV. Altgläubig-protestantisch und innerprotestantisch. In: TRE 28 (1997), S. 654–681.
- 30 MBW 2678.
- 31 Erwin Iserloh: Eck, Johannes (1486–1543). In: TRE 9 (1982), S. 249–258.
- 32 Reinhard Braunisch: Gropper, Johannes (1503–1559). In: TRE 14 (1985), S. 266–270.
- 33 Herbert Immenkötter: Pflug, Julius von (1499–1564). In: TRE 26 (1996), S. 449–453.
- 34 Martin Greschat: Martin Bucer, München 1990.
- 35 Hans-Jürgen Günther: Die Reformation und ihre Kinder. Vater und Sohn Johannes Pistorius Niddanus. In: Niddaer Geschichtsblätter 2 (1994), S. 1–239.
- 36 Corpus Reformatorum 4, 190–238 Nr. 2207; Georg Pfeilschifter (Hrsg.): Acta Reformationis Catholicae, Bd. 6, Regensburg 1974, S. 21–88 Nr. 2. Die „Wormser Buch“ genannte Urfassung in: Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 9/1, Gütersloh 1995, S. 323–483.
- 37 Das Folgende nach Heinz Scheible: Melanchthons Auseinandersetzung mit dem Reformkatholizismus (1989). In: Ders.: Melanchthon und die Reformation. Forschungsbeiträge, hrsg. v. Gerhard May und Rolf Decot. Mainz 1996, S. 222–244.
- 38 D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Briefwechsel Bd. 9, Weimar 1941, S. 407 Nr. 3616, Z. 15.
- 39 Jedin (wie Anm. 12), Bd. 1, S. 309–315.
- 40 Günther Wartenberg: Moritz von Sachsen (1521–1553). In: TRE 23 (1994), 302–311.
- 41 Georg Mentz: Johann Friedrich der Grossmütige 1503–1554, Bd. 3, Jena 1908, 52–66. – Johannes Herrmann und Günther Wartenberg: Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 3, Berlin 1978, S. 16–19.
- 42 Horst Rabe: Reichsbund und Interim, Köln–Wien 1971. – Biberach (wie Anm. 2), S. 32–35.
- 43 Jedin (wie Anm. 12) Bd. 2.
- 44 Joachim Mehlhausen: Interim. In: TRE 16 (1987), S. 230–237. – Das Augsburger Interim von 1548, hrsg. v. Joachim Mehlhausen. Neukirchen 1970, 2. erweiterte Aufl. 1996.
- 45 Heinz Scheible: Melanchthons Brief an Carlowitz (1966). In: Forschungsbeiträge (wie Anm. 37), S. 304–332.
- 46 MBW 5105.
- 47 MBW 5182.
- 48 MBW 5208.
- 49 MBW 5387.
- 50 MBW 5588.
- 51 Albert Chalybaeus: Die Durchführung des Leipziger Interims, Diss. phil. Leipzig 1905. – Herrmann-Wartenberg (wie Anm. 41), Bd. 4 (1992), S. 19 f.
- 52 Gustav Kawerau: Johann Agricola von Eisleben, Berlin 1881, Repr. Hildesheim 1977, S. 249–301. – Joachim Rogge: Agricola, Johann. In: TRE 2 (1978), S. 110–118.
- 53 Emil Sehling (Hrsg.): Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 3, Leipzig 1909, S. 5.
- 54 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 14, Tübingen 1969, S. 21.
- 55 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 13 (1966), S. 259–261.
- 56 Geschichte Thüringens, hrsg. v. Hans Patze und Walter Schlesinger, Bd. 3, Köln, Graz 1967. – Günther Wartenberg: Johann Friedrich von Sachsen (1503–1554). In: TRE 17 (1988), 97–103.
- 57 Mentz (wie Anm. 41), S. 276–295.
- 58 Fritz Herrmann: Das Interim in Hessen, Marburg 1901.
- 59 Wolf-Dieter Hauschild: Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in norddeutschen Hansestädten. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 84 (1973), S. 60–81. – Karl Schmalz: Kirchengeschichte Mecklenburgs, Bd. 2, Schwerin 1936, S. 67–69. – Hellmuth Heyden: Kirchengeschichte Pommerns, Bd. 2, Köln 1957, S. 6–9.
- 60 Inge Mager: Hannover I. Kirchengeschichtlich. In: TRE 14 (1985), S. 428–438.
- 61 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 6/1 (1955), S. 486. – Werner Siebarth: Herzog Franz von Braunschweig-Lüneburg und seine Zeit, Hannover 1953. – Ralf Busch und Jens-Martin Kruse: Die ehemalige herzogliche Bibliothek, Otto I. und Philipp Melanchthon, Hamburg 1997.
- 62 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 6/1 (1955), S. 4 f.
- 63 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 6/2 (1957), S. 702–705. – Paul Tschackert: Antonius Corvinus, Hannover 1900. – Martin Stupperich: Corvinus, Antonius (1501–1553). In: TRE 8 (1981), S. 216–218. – Herzog Erich II. von Braunschweig-Calenberg, 1528–1584: DBE 3 (1996), 148.
- 64 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 11 (1961), S. 325–331 mit S. 290–292.
- 65 Die genaueste Darstellung der Ereignisse bei Bernhard Klaus: Veit Dietrich. Leben und Werk, Nürnberg 1958 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 32), S. 249–304.
- 66 Andreas Osiander d. Ä.: Gesamtausgabe, hrsg. v. Gottfried Seebaß, Bd. 8, Gütersloh 1990. – Gottfried Seebaß: Osiander, Andreas (1496–1552). In: TRE 25 (1995), S. 507–515.
- 67 MBW 5367. – Matthias Simon: Nürnbergisches Pfarrerbuch, Nürnberg 1965 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 41), S. 23 Nr. 97.
- 68 Sehling (wie Anm. 53), Bd. 13 (1966), S. 374 f.
- 69 Martin Brecht: Brenz, Johannes (1499–1570). In: TRE 7 (1981), S. 170–181. Für die Einzelheiten immer noch unentbehrlich Julius Hartmann und Karl Jäger: Johann Brenz, Bd. 2, Hamburg 1842, S. 151–193, sowie Th. Pressel: Anecdota Brentiana, Tübingen 1868.
- 70 Erdmann Weyrauch: Konfessionelle Krise und soziale Stabilität. Das Interim in Straßburg (1548–1562), Stuttgart 1978 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 7). – Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 17, Gütersloh 1981. – Martin Greschat: Martin Bucer, München 1990. – Thomas Brady: Zwischen Gott und Mammon, Berlin 1996.
- 71 Wolfgang Musculus (1497–1563) und die oberdeutsche Reformation, hrsg. v. Rudolf Dellsperger, Rudolf Freudenberger, Wolfgang Weber, Berlin 1997 (Colloquia Augustana 6).
- 72 Friedrich Roth: Augsburgs Reformationsgeschichte, Bd. 4, München 1911. – Sehling (wie Anm. 53), Bd. 12 (1963), S. 28.
- 73 Werner-Ulrich Deetjen: Licentiat Martin Frecht, Professor und Prädikant (1494–1556). In: Die Einführung der Reformation in Ulm (wie Anm. 25), S. 269–321. – Ders.: Frecht, Martin (1494–1556). In: TRE 11 (1983), S. 482–484.
- 74 Wolfgang Dobras in: Martin Burkhardt u. a.: Konstanz in der frühen Neuzeit, Konstanz 1991, S. 130–146.
- 75 Gustav Bossert: Das Interim in Württemberg, Halle 1895 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 46/47). – Brecht-Ehmer (wie Anm. 28), S. 299–304. – Paul Warmbrunn: Zwei Konfessionen in einer Stadt. Das Zusammenleben von Katholiken und Protestanten in den paritätischen Reichsstädten Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl von 1548 bis 1648, Wiesbaden 1983 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abteilung für abendländische Religionsgeschichte 111).
- 76 Bossert (wie Anm. 75). – Hermann Ehmer: Valentin Vannius, Stuttgart 1976, S. 91–123. – Brecht-Ehmer (wie Anm. 28), S. 294–299.
- 77 MBW 5409.
- 78 Oliver K. Olson: Flacius Illyricus, Matthias (1520–1575). In: TRE 11 (1983), S. 206–214.
- 79 Herrmann-Wartenberg (wie Anm. 41), Bd. 4 (1992), S. 30–32.
- 80 Joachim Mehlhausen: Der Streit um die Adiaphora. In: Bekenntnis und Einheit der Kirche, hrsg. v. Martin Brecht und Reinhard Schwarz, Stuttgart 1980, S. 105–128.